

## **Bildung der Wahlvorstände für die Bundestagswahl am 26. September 2021**

### **Öffentliche Aufforderung**

zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer\*Innen für die Wahlvorstände der Gemeinde Nalbach anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021.

Gemäß § 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062), in Verbindung mit §§ 6, 7 der Bundeswahlordnung (BWO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.03.2021 (BGBl. I S. 585), ist zur Durchführung der Bundestagswahl für jeden Wahlbezirk in der Gemeinde Nalbach ein Wahlvorstand zu bilden. Das Gemeindegebiet ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden bei meiner Dienststelle zwei Wahlvorstände gebildet.

Die Wahlvorstände bestehen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde. Sie setzen sich zusammen aus dem Wahlvorsteher (m/w/d) als Vorsitzende/r, ihrer oder seiner Stellvertreter\*in und mindestens drei Beisitzern (m/w/d). Bei der Berufung sind die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ich fordere hiermit die in der Gemeinde Nalbach vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Beisitzer\*Innen für die Bildung der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken und für den Briefwahlvorstand der Gemeinde Nalbach für die Bundestagswahl am 26. September 2021 zu benennen. Bei der Bestellung der Beisitzer\*Innen können nur rechtzeitig eingehende Vorschläge berücksichtigt werden.

Die Vorschläge bitte ich bis spätestens Montag, 12. Juli 2021 an die Gemeindebehörde Nalbach, Rathausplatz 1, 66809 Nalbach, [info@nalbach.de](mailto:info@nalbach.de) zu richten.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 9 Abs. 3 BWG niemand in mehr als einem Wahlorgan (Bundeswahlausschuss, Landeswahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Wahlvorstand) Mitglied sein darf. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen ebenfalls nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.

Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der Pandemie (Covid19) bemüht sich die Gemeinde, für Wahlhelfer\*innen frühzeitig Impftermine zu erlangen, um einen sicheren Einsatz bei der Wahl zu gewährleisten.

Nalbach, den 26.04.2021  
Gemeindebehörde Nalbach  
DER BÜRGERMEISTER  
Peter Lehnert